



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Energie
Der Minister

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

Frau Heide Schinowsky, MdL
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Brandenburg
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon : (0331) 866 – 1500
Telefax: (0331) 866 – 1724
Internet: www.mwe.brandenburg.de

nachrichtlich

Präsidentin des Landtages Brandenburg
Frau Britta Stark
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Potsdam, 13. Dezember 2017

**53. Sitzung des Landtages Brandenburg am 13. Dezember 2017,
TOP 2: Fragestunde, LT-Drs. 6/7760, Mündliche Anfrage Nr. 1117,
„Flutungstermin Cottbuser Ostsee ohne Planfeststellungsbeschluss?“**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

das Bergbauunternehmen LEAG plant, bis November 2018 die Flutungsbereitschaft für den Cottbuser Ostsee herzustellen, das heißt, alle erforderlichen Tätigkeiten abzuschließen, die Voraussetzung für eine geregelte Flutung des Cottbuser Ostsees sind. Danach könnte aus technischer Sicht mit der Flutung begonnen werden. Planungsrechtlich stellen sich die Dinge differenzierter dar: Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Entsprechende Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, LBGR, veröffentlicht. Die öffentliche Auslegefrist endet am 12.01.2018. Sollte im November 2018 ein Planfeststellungsbeschluss vorliegen, könnte das Unternehmen auf gesicherter Grundlage mit der Flutung beginnen.

Planungsrechtlich ist es jedoch auch möglich, dass das Unternehmen einen Antrag auf vorzeitigen Beginn der Maßnahme stellt. Diesen Weg hat die LEAG parallel zum Planfeststellungsverfahren gewählt, sie hat zum 1. November 2018 vorsorglich den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt. Der Antrag wird gegenwärtig vom LBGR geprüft. Der vorzeitige Beginn kann zugunsten des Antragstellers beschieden werden, wenn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragsstellers besteht. Gleichzeitig verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Planfeststellung nicht erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Albrecht Gerber